

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Vorsitzender: Herr Hans-Willi Körfges

Per Mail:

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3964**

A02, A18

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Landesregierung eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches
in Nordrhein-Westfalen
– Änderungsgesetz BauGB-AG NRW –

Anhörung im Ausschuss für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen am 31. Mai 2021

Bundesverband Kleinwindanlagen BVKW e. V
Gierkezeile 12
10585 Berlin

1. Gesetzesänderung zu Kleinwindanlagen

Die Landesregierung hat am 21.04.2021 den Regierungsentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/13426) vorgelegt und zur parlamentarischen Beratung an den Landtag überwiesen.

Nach der geplanten Gesetzesänderung sollen Kleinwindenergieanlagen im Außenbereich unter die 1000-Meter Regelung fallen, hier der Wortlaut:

*Die 1 000 Meter-Regelung gilt grundsätzlich für alle Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, unabhängig davon, ob sie mit einer Höhe von mehr als 50 Metern immissionsschutzrechtlich (Ziffer 1.6 Anhang 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung -BImSchV) oder ob sie baurechtlich genehmigt werden oder als **Kleinwindenergieanlagen** nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungs-frei bzw. verfahrensfrei sind.*

Die 1 000 Meter-Regelung beschränkt mit ihrem Mindestabstand den Privilegierungsbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB. Für die Fälle, dass es sich bei einer Windenergieanlage um ein anderes privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB (beispielsweise eine mitgezogene Nutzung eines nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB privilegierten Betriebes) –oder um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB –handelt, gilt die 1 000 Meter Regelung nicht.

In der Problembeschreibung zum Gesetzentwurf wird die im Laufe der Jahrzehnte wachsende Gesamthöhe und Rotormaße von Windkraftanlagen erwähnt. Das gilt dezidiert nicht für Kleinwindkraftanlagen, deren Gesamthöhe auf 50 m (höchste Flügelspitze) begrenzt ist.

2. Auswirkung der geplanten Gesetzesänderung

Damit würden Kleinwindanlagen dort massiv eingeschränkt werden, wo sie vorwiegend wirtschaftlich betrieben werden können, in windstarken Lagen auf dem Land.

Der neue gegen Kleinwindkraft gerichtete Passus würde zu einer absurden Situation führen: Wenn eine Kleinwindanlage eines kommunalen Betriebs mit einer Gesamthöhe von 30 m (höchste Flügelspitze) einen Abstand von 1.000 Metern zur nächsten Wohnbebauung einhalten muss, dann entspräche das dem 33-fachen Wert der Anlagenhöhe (33H). Für große Multimegawatt-Windanlagen mit einer Gesamthöhe über 200 m wurde in der Vergangenheit ein Mindestabstand von 10H gefordert. Eine optisch unauffällige Kleinwindanlage ohne Einfluss aufs Landschaftsbild müsste in Relation zur Anlagenhöhe einen Vielfachen an Abstand halten als eine Megawatt-Windanlage.

Die neue Gesetzespassage würde zudem den Ausführungen des OVG Münster in NRW widersprechen. Das OVG Münster hatte mehrfach betont, dass erst ein Abstand von 2H (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) „überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage führt“. Und dass bis max. 3 H regelmäßig eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls erfolgen solle. Das BVerwG ist dem weitestgehend gefolgt.

Betrachtet man eine Referenzanlage von 240 m Gesamthöhe machen 720 m und daher ggf. 1.000 m politisch Sinn bzw. mögen in einer Einschätzungsprärogative und im gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum liegen. Betrachtet man indes 10 m oder 40 m hohe Kleinwindanlagen, erschließt sich diese Gleichstellung unter keinem Aspekt. Am Maßstab der Rechtsprechung sind max. 150 m Abstand geboten!

3. Allgemeine Hinweise zu Kleinwindanlagen

Optisch unauffällige Kleinanlagen

Kleinwindanlagen sind nicht raumbedeutsam, das heißt in der Praxis: sie sind optisch unauffällig und haben keinen Einfluss aufs Landschaftsbild. Zum einen aufgrund der maximalen Gesamthöhe von 50 m. Mit Gesamthöhe ist die höchste Flügelspitze über Grund gemeint. Die Masten sind maximal ca. 42 m hoch. Die meisten Kleinwindanlagen erreichen nicht die zulässige Gesamthöhe, sind kleiner als 30 m.

Zum anderen führen die geringen Maße der Rotorblätter und Masten dazu, dass sie im Himmel überm Horizont optisch kaum wahrnehmbar sind.

Hohe Akzeptanz in der Bevölkerung

Die im Vergleich zu Großwindkraftanlagen limitierte Anlagenhöhe als auch die geringen Maße der Rotorblätter resultieren in einer sehr hohen Akzeptanz von Kleinwindanlagen in der Bevölkerung.

Das Interesse an Kleinwindkraftanlagen in der Bevölkerung ist groß und wachsend. Das gilt auch für Gewerbebetriebe und kommunale Betriebe, die als Ergänzung zur Photovoltaik für den sonnenschwachen Herbst und Winter eine umweltfreundliche Option der Stromerzeugung benötigen.

Lokaler Klimaschutz in Reinform

Mit Kleinwindkraftanlagen erfolgt die dezentralste Form der Windenergienutzung. Das Betriebskonzept einer Kleinwindanlage ist die Stromversorgung einzelner Gebäude oder Betriebe. Nur ein hoher Eigenverbrauch des Windstroms ist wirtschaftlich, da der Einspeisetarif schon immer sehr niedrig ist.

Sinnvolle Standorte im Außenbereich

Sinnvolle Standorte mit ausreichendem Windpotenzial befinden sich für Kleinwindanlagen vorwiegend im Außenbereich. In besiedelten Gebieten als auch in Waldgebieten ist der Wind bis 50 m über Grund meist nicht stark genug.

Typische Standorte für Kleinwindkraftanlagen sind Klärwerke oder andere kommunale oder Gewerbebetriebe im Außenbereich oder am Siedlungsrand.

Kleinwindkraft hat in NRW eine lange Tradition

Eine moderne Kleinwindanlage beruht auf dem gleichen Nutzungsprinzip wie historische Windmühlen: Nutze den Wind auf deinem Land für die Eigenversorgung. Diese Form der Windenergienutzung wird in NRW auf dem Land seit Jahrhunderten mit kleinen, optisch unauffälligen Anlagen praktiziert.

4. Änderungsvorschlag des BVKW

Der bisherige Vorschlag schneidet die Klimaschutzpotentiale von Eigenversorgungslösungen mit Kleinwindanlagen ab und gefährdet damit unnötig das 1,5 Grad Ziel. Dezentrale Solarstromlösungen reichen in NRW vieler Orts nicht aus. Gerade an windhöffigen Standorten bliebe sehr viel Klimaschutzpotential ungenutzt. Es sollten daher aus Sicht des Bundesverbandes Kleinwindanlagen dringend kleine Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 50 Meter Gesamthöhe von der 1000-Meter-Abstandsregel ausgenommen werden. Gerade für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft könnten nur so energienahe bzw. perspektivisch sogar energieautarke Klimaschutzpotentiale, die zudem den Vorteil der Entlastung des Netzausbaus bieten, weiterhin genutzt werden.

Zu diesem Zweck sollte aus Sicht des BVKW in Artikel 1, Ziffer 2 des Gesetzesentwurfes der Landesregierung der § 1 Abs. 2 wie folgt um folgenden **Satz 2 (neu)** ergänzt werden (Änderungen in fett hervorgehoben):

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist. **Absatz 1 findet ebenfalls keine Anwendung, wenn das Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art immissionsschutzrechtlich (nach Ziffer 1.6 Anhang 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung – 4. BImSchV) nicht genehmigungspflichtig ist.**

5. Ansprechpartner im BVKW

Der Bundesverband Kleinwindanlagen (BVKW) wird in dieser Angelegenheit von folgenden Personen vertreten:

Patrick Jüttemann

Leiter Regionalgruppe West des BVKW

Telefon: 02224 / 9191680

E-Mail: region.west@bundesverband-kleinwindanlagen.de

Dr. Dirk Legler

Juristischer Beirat des BVKW

Telefon: 040 / 27 84 94 – 0

E-Mail: legler@rae-guenther.de

Bad Honnef / Hamburg, 27. Mai 2021